

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Weesby**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 15. Januar 2025  
– Aktenzeichen G40/2024/098

Die Firma Windstromgesellschaft Weesbydamm mbH & Co. KG in 24994 Weesby, Weesbydamm 11, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW, mit einer Nabenhöhe von 95,53 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) in der Gemeinde 24994 Weesby, Gemarkung Weesby, Flur 4, Flurstück 14/2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung des Fundaments mit Flachgründung,
- Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage,
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura-2000-Gebieten, nationalen Schutzgebieten, dem Biotopverbundsystem sowie außerhalb von Gebieten, die unter Ziffer 2.3.8 bis 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG gelistet sind. Es erfolgen keine Eingriffe in Natura-2000-Gebiete oder nationale Schutzgebiete, so dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungsgegenständen und -zielen ausgeschlossen ist. Auch werden Auswirkungen auf Kultur- und Baudenkmäler aufgrund von Entfernungen von mindestens 4,5 km ausgeschlossen. Eingriffe in die nächstgelegenen archäologischen Interessengebiete sind nicht vorgesehen. Die Prüfung der zweiten Stufe entfällt damit.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.